

# DIE L-BANK INFORMIERT

NR. **04** 2020

## Bürgschaftsprogramm Coronahilfe-Bürgschaften

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie erreichen seit März dieses Jahres die mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg. Aufgeschobene Aufträge, rückläufige oder gar ausbleibende Umsätze und unterbrochene Lieferketten sind Beispiele der gegenwärtigen Situation, in der sich die Unternehmen befinden.

Kostenstrukturen können oftmals nur zeitversetzt und teilweise der unvermittelt eingetretenen Situation angepasst werden. Zusätzlicher Liquiditätsbedarf ist die Folge. Um die notwendige Liquidität zu sichern und die Finanzierung in der Krisenzeit bis in den Wiederanlauf der Normalität zu stemmen, hat die L-Bank ihre bestehenden Fördermöglichkeiten stark erweitert und verbessert sowie die durch diese Änderungen vorhandene Lücke geschlossen.

Das erweiterte Bürgschaftsprogramm der L-Bank, mit dem Kredite von Hausbanken an die mittelständischen Unternehmen gefördert werden, wird mit der Coronahilfe-Bürgschaft deutlich gestärkt. Hierbei nutzt die L-Bank die von Bund und Land geschaffenen Rahmenbedingungen und die vom Land Baden-Württemberg beschlossenen ergänzenden Maßnahmen.

Die L-Bank verbürgt im Rahmen ihres bis zum 31.12.2020 gültigen Bürgschaftsprogramms Bürgschaftsbeträge von bis zu 20 Mio. Euro mit einer Haftungsquote von bis zu 90 % zur Absicherung des Risikos von für coronabedingten Liquiditätsbedarf von der Hausbank gewährten Investitions- oder Betriebsmittelkrediten.

Es wurden nicht nur der Bürgschaftsbetrag und die Haftungsquote erhöht, sondern auch der Bearbeitungsprozess zwischen den Hausbanken und der L-Bank wurde den Erfordernissen angepasst und verbessert.

Das Bürgschaftsprogramm gilt auch für Unternehmen, die weniger als 3 Jahre am Markt aktiv sind. Coronahilfe-Bürgschaften können auch für Hausbankkredite an Unternehmen gewährt werden, die zum 31.12.2019 in der Sanierungsphase waren und ein Sanierungsgutachten mit positiver Fortführungsprognose zum 31.12.2019 aus der Zeit vor der Coronakrise vorweisen können. In diesen Fällen wird gemeinsam mit der Hausbank eine tragfähige Lösung angestrebt, die ggf. auch einen notwendigen Restrukturierungsbedarf im Unternehmen adressiert.

## Themen



Wirtschaft



Wohnraum



Infrastruktur



Landwirtschaft



Förderung  
allgemein



**Coronahilfe-Bürgschaften**  
• **Wesentliche Förderbedingungen**

→ **Seite 2**



# Coronahilfe-Bürgschaften

Nachfolgend in Kürze die wesentlichen Elemente der Erweiterung des Bürgschaftsprogramms für coronabedingten Liquiditätsbedarf in einem Überblick. Die Details können Sie im beiliegenden Programmmerkblatt ersehen.

## Zielgruppe

Coronahilfe-Bürgschaften richten sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufler. Neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition können auch größere Unternehmen (GU) gefördert werden. Unternehmen in der Sanierungsphase können unter den im Programmmerkblatt näher ausgeführten Bedingungen auch eine Bürgschaft erhalten, soweit sie über ein Sanierungsgutachten mit positiver Fortführungsprognose zum 31.12.2019 verfügen.

## Förderfähige Vorhaben

Für durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsbedarf gewährte Hausbankkredite in Form von Investitionsfinanzierungen, Betriebsmittelkrediten, Umschuldungen von Lieferantenverbindlichkeiten und Avalkrediten. Grundsätzlich sollen sonstige Umschuldungen nicht verbürgt werden. Die Bedarfsermittlung erfolgt über einen Liquiditätsplan.

## Umfang und Laufzeit der Risikoübernahme

Die Coronahilfe-Bürgschaften betragen bei Ausgestaltung auf beihilferechtlicher Grundlage entsprechend der Mitteilung der Kommission (EU) Nummer C (2020) 1863 vom 19. März 2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ und der darauf erlassenen Bundesregelung Bürgschaften 2020 in der jeweils geltenden Fassung bis zu 90 % des Kapitals eines Investitions- oder Betriebsmittelkredits mit einer maximalen

Laufzeit von 6 Jahren, ansonsten bis zu 80 % des Kredites mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren, im Einzelfall bis zu 15 Jahren. Es können Bürgschaftsbeträge von über 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro übernommen werden. Für Bürgschaften nach der Bundesregelung Bürgschaften 2020 sind die dort geregelten Bemessungsgrenzen des Kreditbetrages zu beachten.

## Konditionen

Neben einem einmaligen Verwaltungskostenzuschlag von 1 % (Bürgschaften bis 5 Mio. Euro) bzw. 0,75 % des bewilligten Bürgschaftsbetrags beläuft sich die laufende Bürgschaftsprovision bei einer 90 %igen Bürgschaft im Anwendungsbereich geltender Beihilferegelungen für KMU auf 1 % und für GU auf 2 % per anno, bezogen auf den jeweils ausstehenden gesamten Kreditbetrag. Bei allen anderen Bürgschaften wird die Bürgschaftsgebühr grundsätzlich beihilfefrei bemessen; im Einzelfall können Beihilfespielräume (in der Regel nach der De-minimis-Regelung oder AGVO) genutzt werden.

## Antragsweg

Im Formular „Antrag auf Übernahme einer Coronahilfe-Bürgschaft durch die L-Bank“ sind die erforderlichen Unterlagen aufgeführt.

Daneben muss die Hausbank bestätigen, dass – bezogen auf den Stichtag 31.12.2019 – das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten ist, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist, keine Liquiditätsschwierigkeiten hatte und der Kapitaldienst getragen werden kann.

Die detaillierte Ausformulierung der Bestätigungen und abzugebenden Erklärungen und Angaben sind im Antragsformular bzw. im Programmmerkblatt aufgeführt.

## Hotline für Rückfragen:

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen der L-Bank im Bereich Unternehmensfinanzierung wie gewohnt zur Verfügung  
Hotline: Tel. 0711 122-2999  
[www.l-bank.de/coronahilfe-bürgschaften](http://www.l-bank.de/coronahilfe-bürgschaften)  
[buergschaften@l-bank.de](mailto:buergschaften@l-bank.de)

> Antragstellung ab sofort möglich

### Weitere Inhalte:

Anhang: Merkblatt Bürgschaftsprogramm – individuelle Bürgschaft/Coronahilfe-Bürgschaft

# Bürgschaftsprogramm – Individuelle Bürgschaft / Coronahilfe Bürgschaft

## Merkblatt (30.04.2020)

Quelle: [www.l-bank.de/buergschaft](http://www.l-bank.de/buergschaft)

Die L-Bank übernimmt Ausfallbürgschaften, die im Zeitraum vom 13.03.2020 bis zum 31.12.2020 beantragt werden, für

- Kredite (Investitionskredite, Betriebsmittelkredite), die Banken und Sparkassen an mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg vergeben (Individuelle Bürgschaften). Für sie gelten die Bestimmungen in den Abschnitten Ziffern 1.-6. Individuelle Bürgschaften können flexibel an den Einzelfall angepasst werden.
- Kredite, die Banken und Sparkassen an Unternehmen in Baden-Württemberg vergeben zur Deckung eines aufgrund Corona-Pandemie durch Einnahmeausfälle oder -rückgänge nicht gedeckten Liquiditätsbedarfs (Coronahilfe Bürgschaften). Für sie gelten die Bestimmungen im Abschnitt Ziffer 7.

Die Übernahme von diesen Bürgschaften erfolgt im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg –Förderbank– (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (VwV Bürgschaften) vom 19.08.2016, GABl. S. 583 in der jeweils gültigen Fassung).

### 1. Was wird gefördert?

Die L-Bank übernimmt individuelle Bürgschaften für Investitionsfinanzierungen in Anlage- und Umlaufvermögen, zum Beispiel zur Gründung, Erweiterung, Modernisierung, Standortverlagerung oder Betriebsübernahme. In Verbindung mit Investitionen werden auch Betriebsmittelfinanzierungen verbürgt.

Die L-Bank verbürgt mit den individuellen Bürgschaften Finanzierungen der Hausbank. Eigene Förderdarlehen verbürgt die L-Bank mit der Kombi-Bürgschaft 50.

Die verbürgte Finanzierung muss in der Regel für ein Vorhaben in Baden-Württemberg eingesetzt werden.

Nicht verbürgt werden:

- Umschuldungen
- Prolongationen (ohne bisheriges Engagement der L-Bank)
- Leasing/Factoring
- Kredite für Investitionsvorhaben zur Vermietung an Dritte (Fremdvermietung)
- Förderdarlehen, die bereits mit einer Haftungsfreistellung ausgestattet sind
- Investitionskredite für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten

### 2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie große Unternehmen (GU) jeweils im Sinne der EU-Definition.

Mehr Informationen zur genauen EU-Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bietet das Merkblatt „KMU-Infoblatt“ unter [www.l-bank.de/kmu](http://www.l-bank.de/kmu). Große Unternehmen sind solche, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO nicht erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe 5.3).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung in diesem Bürgschaftsprogramm gewährt werden.

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Unternehmen, die einen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt haben.

### 3. Wie wird gefördert?

#### 3.1 Art der Förderung

Die L-Bank übernimmt eine Ausfallbürgschaft für die in Ziffer 1 genannten Finanzierungen. Abgesichert ist der Verlust in Höhe der Haftungsquote von in der Regel 50 % des Kapitals des Kredits (Haftungsquote) bei Feststellung des Ausfalls. Im Einzelfall kann die L-Bank einem Unternehmen statt der Bürgschaft zusammen mit anderen Finanzierungsinstituten einen Kredit zur Verfügung stellen beziehungsweise eine Kreditbeteiligung eingehen.

### 3.2 Umfang der Risikoübernahme

Bei Kreditbeträgen über 5 bis 40 Millionen Euro verbürgt die L-Bank in der Regel maximal 50 % der Finanzierung. Dies entspricht einem Bürgschaftsbetrag von über 2,5 bis 20 Millionen Euro, bezogen auf ein Vorhaben.

Für niedrigere Bürgschaftsbeträge bis zu 2,5 Millionen Euro ist grundsätzlich die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg zuständig.

Der Umfang der Haftung der Bürgschaft errechnet sich grundsätzlich aus dem valutierenden Teil des verbürgten Kredits nach Feststellung des Ausfalls.

### 3.3 Laufzeit

Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich nach der Laufzeit der verbürgten Finanzierung. Sie beträgt maximal 15 Jahre, bei Betriebsmittelkrediten 6 Jahre. Die Rückführung der Bürgschaft folgt der Tilgung des Kredits.

### 3.4 Sicherheiten

Die verbürgte Finanzierung ist banküblich zu besichern. Sicherheiten haften grundsätzlich gleichrangig und quotal für den verbürgten und unverbürgten Teil des Kredits. In Abstimmung mit der L-Bank vereinbart die Hausbank die Besicherung mit dem Unternehmen.

### 3.5 Laufende Bürgschaftsprovision

Der Prozentsatz für die laufende Bürgschaftsprovision beträgt bei 50 % Risikoübernahme maximal 1,5 % per anno bezogen auf den gesamten Kreditbetrag (verbürgter und unverbürgter Teil). Er richtet sich nach der Höhe der übernommenen Bürgschaftshaftung, der Bonität des Unternehmens und der Besicherung des Kredits (ohne Berücksichtigung der individuellen Bürgschaft).

Die Bürgschaftsprovision ist jeweils quartalsweise im Voraus fällig.

Die Hausbank zahlt die Bürgschaftsprovision an die L-Bank. Es steht der Hausbank frei, diese an ihren Endkreditnehmer<sup>1</sup> weiter zu belasten.

Um eine Verbürgung zu beihilfefreien Konditionen zu ermöglichen, kann die Bürgschaftsprovision – abweichend von obiger Regelung – individuell festgelegt werden, beispielsweise in Anlehnung an die für den verbürgten Kredit verlangte Marge der Hausbank; in diesem Fall wird sie nach Abzug einer Führungsprovision anteilig von der Hausbank an die L-Bank ausgekehrt.

### 3.6 Verwaltungskostenzuschlag

Für die Förderung mit einer Bürgschaft ist ein einmaliger Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1 % (bei Bürgschaftsbeträgen bis zu 5 Millionen Euro) beziehungsweise 0,75 % aus dem bewilligten Bürgschaftsbetrag zu bezahlen. Er wird bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages zwischen L-Bank und Hausbank fällig.

Es steht der Hausbank frei, diesen an ihren Endkreditnehmer weiter zu belasten.

## 4. Wie wird die individuelle Bürgschaft beantragt?

### 4.1 Antragsweg

Der Antragsteller/Endkreditnehmer stellt den Antrag für eine Bürgschaft bei seiner Hausbank. Diese leitet dann den Antrag direkt an die L-Bank weiter.

Die L-Bank empfiehlt vor der formellen Antragstellung ein Vorgespräch zwischen Unternehmen, Hausbank und L-Bank. Dort lassen sich gemeinsam wesentliche Punkte für die Verbürgung klären.

### 4.2 Antragsunterlagen – Formulare

Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Übernahme einer individuellen Bürgschaft durch die L-Bank“ (Vordruck 9079) zu verwenden und die dort geforderten Angaben sind zu machen. Erforderlichenfalls ist zusätzlich die De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einzureichen (siehe 5.2).

### 4.3 Zusätzliche Antragsunterlagen/Auskünfte

Außerdem sind weitere Unterlagen notwendig, so dass die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens, das Geschäftsmodell sowie die Qualifikation des Managements beurteilt werden können.

#### 4.3.1 Unternehmensexposé

Allgemeine Informationen zum Unternehmen

- Unternehmensprofil: Gründung, Standorte, Mitarbeiter, Managementqualität, Nachfolge-/Vertretungsregelung
- Strategie, Lagebericht (falls nicht bereits im Jahresabschluss enthalten)
- Organigramm inklusive Geschäftsbeziehung zu verbundenen Unternehmen
- Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug aller Antragsteller/Endkreditnehmer

Geschäftsmodell/Produkt

- Kerngeschäftsfelder
- Umsatz- und Ertragsanteil für Kernprodukte
- erforderliche Genehmigungen/Zertifizierungen

Markt/Wettbewerb

- Absatzmärkte
- Vertriebsstruktur
- Markt- und Wettbewerbsanalyse
- Preisgestaltung
- Unterscheidungs- und Alleinstellungsmerkmale
- Kunden- und Lieferantenstruktur

Finanzinformationen

- Jahres- und Konzernabschlüsse der letzten 3 Jahre aller Antragsteller/Endkreditnehmer einschließlich verbundener Unternehmen
- Aktuelles Reporting (Soll-/Ist-/Vorjahresvergleich, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenliste, Auftragsbestand)
- GuV-Planung, soweit vorhanden Bilanzplanung und/oder Investitionsplanung (mindestens der Kernunternehmen)
- Bankenspiegel inklusive Miet-/Leasingaufstellung (aktuelle Inanspruchnahme, Laufzeit)

#### 4.3.2 Unterlagen zum Vorhaben

Für Investitionsfinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung inklusive Zeitplan (bei Immobilien inklusive Lageplan, Bauplan, Grundbuchauszug, Beleihungswertgutachten)
- Kostenaufstellung
- Finanzierungsstruktur
- Umweltrisiken
- Machbarkeitsstudie

Für (anteilige) Betriebsmittelfinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung
- Liquiditätsplanung
- Finanzierungsstruktur

Für Übernahmefinanzierungen

- Transaktionsbeschreibung
- Due-Diligence, Kaufpreisermittlung
- Kaufvertragsentwurf
- Finanzierungsstruktur

Die L-Bank kann darüber hinaus bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Die L-Bank kann vom Antragsteller/Endkreditnehmer verlangen, dass er bei einem Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen Sachverständigen ein Gutachten einholt, das Auskunft über seine betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung holt die L-Bank beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse des Antragstellers/Endkreditnehmers ein.

#### 4.4 Rechtzeitige Antragstellung

Der Antrag für die Bürgschaft muss, unter anderem zur Einhaltung des EU-Beihilferechts, zwingend **vor Vorhabensbeginn** bei der Hausbank gestellt werden.

Dies ist erfüllt, wenn der Antragsteller/Endkreditnehmer den vollständig ausgefüllten Bürgschaftsantrag (siehe Ziffer 4.2) „Antrag auf Übernahme einer individuellen Bürgschaft durch die L-Bank“ (Vordruck 9079) (siehe 4.2) oder den Beihilfeantrag (Vordruck 9087) bei seiner Hausbank bis zum 31.12.2020 unterschrieben hat, und danach mit der Ausführung des Vorhabens beginnt.

Unabhängig davon kann ein Bürgschaftsantrag nach diesem Programm nur berücksichtigt werden, wenn er der L-Bank vollständig ausgefüllt **spätestens bis zum 31.12.2020** zugegangen ist und die für dieses Programm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch nicht erschöpft sind. Maßgeblich für die Mittelzuweisung ist die zeitliche Reihenfolge rechtzeitig zugegangener, vollständig ausgefüllter Bürgschaftsanträge; bei taggleichem Eingang mehrerer Anträge und gleichzeitiger Mittelerschöpfung entscheidet das Los.

Unabhängig von diesen (formalen) Regelungen muss die L-Bank vor Vorhabensbeginn über den Wunsch nach Verbürgung der Finanzierung informiert werden. Am besten geschieht dies im Rahmen eines Vorgesprächs zwischen Unternehmen, Hausbank und L-Bank.

#### 4.5 Bürgschaftsvertrag

Der Bürgschaftsvertrag nebst Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft der L-Bank in der jeweils gültigen Fassung wird zwischen der L-Bank und der Hausbank geschlossen.

#### 4.6 Laufende Berichterstattung

Während der Laufzeit der Bürgschaft verlangt die L-Bank eine regelmäßige Unternehmensberichterstattung mit Unterlagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens.

#### 4.7 Verwendungsnachweis

Die Hausbank muss die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel der verbürgten Finanzierung überwachen.

#### 5. EU-Beihilferecht

Individuelle Bürgschaften können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Sofern die Bürgschaften nicht beihilfefrei nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Amtsblatt der Europäischen Union (Amtsblatt der EU) C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung (Amtsblatt der

EU C 244/32 vom 25.09.2008)) vergeben werden, sind die beihilferechtlichen Grundlagen für dieses Programm die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die De-minimis-Verordnung.

Der Beihilfewert der Bürgschaft lässt sich über [www.pwc.de/oeffentlicher-sektor/beihilfewertrechner](http://www.pwc.de/oeffentlicher-sektor/beihilfewertrechner) ermitteln.

### 5.1 KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 der AGVO

Investitionsbeihilfen an KMUs erfolgen auf der Grundlage der Artikel 1 bis 12, 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17.06.2014 (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1 vom 20.06.2017 (AGVO)).

Förderfähig sind die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Bei KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO sind folgende Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität und Kumulierung einzuhalten:

- Für die Berechnung von Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Für Investitionsbeihilfen an KMUs sind maximal 20 % Beihilfeintensität bei kleinen und 10 % bei mittleren Unternehmen erlaubt. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.
- Nach diesem Bürgschaftsprogramm gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf die Transparenz der Beihilfen wird auf Artikel 5 AGVO hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede AGVO-Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

### 5.2 De-minimis-Beihilfen

Beihilfen für die nachfolgenden Vorhaben gewährt die L-Bank in der Regel unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-Minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf "De-minimis"-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1 vom 18.12.2013):

- Rationalisierung, Modernisierung
- Betriebsübernahmen
- Betriebsmittelfinanzierungen
- Vorhaben von größeren Unternehmen, die das KMU-Kriterium nicht erfüllen

Auch reine Ersatzinvestitionen vergibt die L-Bank unter dieser Verordnung.

Hierbei sind Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ausgeschlossen.

Für vorgenannte Vorhaben hat der Antragsteller/Endkreditnehmer eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einzureichen. Hier sind Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Ein Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen kann bei der L-Bank im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) heruntergeladen werden.

### 5.3 Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Unternehmen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen, unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage für die Verbürgung.

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

## 6. Programmlaufzeit/Geltungsdauer

Dieses Bürgschaftsprogramm gilt für im Zeitraum 13.03.2020 bis 31.12.2020 gewährte Bürgschaften (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der L-Bank) im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel. Die Laufzeit dieses Bürgschaftsprogramms ist bis zum 31.12.2020 befristet.

## 7. Bestimmungen Coronahilfe Bürgschaften

Die L-Bank übernimmt Coronahilfe Bürgschaften für Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, welche durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Für die Coronahilfe Bürgschaften gelten die Regelungen unter Ziffern 1. bis 6., soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt:

### 7.1 Zu Ziffer 1.

Coronahilfe Bürgschaften übernimmt die L-Bank für zur Deckung eines aufgrund der Corona-Pandemie durch Einnahmeausfälle oder -rückgänge nicht gedeckten Liquiditätsbedarfs neu gewährter Kredite der Hausbank in Form von

- Investitionsfinanzierungen nach Ziffer 1
- Betriebsmittelkredite
- Umschuldung von Lieferantenverbindlichkeiten und Avalkredite
- Avalkredite

Die Bedarfsermittlung erfolgt über einen Liquiditätsplan nach Ziffer 7.4 zu Ziffer 4.3

### 7.2 Zu Ziffer 2.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen in einer Sanierungsphase gelten zusätzlich die Regelungen nach Ziffer 7.5.

## 7.3 Zu Ziffer 3.

### → zu Ziffer 3.1

bis zu 80 %

Für die in Ziffer 7.1 genannten Finanzierungen können Coronahilfe Bürgschaften mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kapitals des Kredits bei Feststellung des Ausfalls abgesichert werden.

bis zu 90 %

Darüber hinaus können auf beihilferechtlicher Grundlage der Mitteilung der Kommission (EU) Nummer C(2020) 1863 vom 19.03.2020 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfe zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, und der darauf erlassenen Bundesregelung Bürgschaften 2020 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „BR 2020“; vergleiche auch Ziffer 7.5.) Coronahilfe Bürgschaften mit einer Haftungsquote von bis zu 90 % des Kapitals eines Investitions- oder Betriebsmittelkredits bei Feststellung des Ausfalls abgesichert werden.

### → zu Ziffer 3.2

Coronahilfe Bürgschaften richten sich nach Ziffer 3.2.

Für Coronahilfe Bürgschaften, die auf beihilferechtlicher Grundlage BR 2020 gewährt werden, gilt zusätzlich Folgendes:

Die verbürgten Kredite, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2020 hinausgeht, dürfen folgende Kredithöchstbeträge nicht überschreiten:

- a) das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Endkreditnehmers im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Endkreditnehmers arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen (subcontractors) stehen. Im Falle von Endkreditnehmern, deren Gründung am oder nach dem 1. Januar 2019 erfolgte, darf der verbürgte Kredit die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
- b) 25 % des Gesamtumsatzes des Endkreditnehmers im Jahr 2019, oder
- c) in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des Endkreditnehmers dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden 12 Monate bei

Großunternehmen zu decken. Der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten.

#### → Zu Ziffer 3.3

Bei auf beihilferechtlicher Grundlage BR 2020 gewährten Coronahilfe Bürgschaften beträgt die Laufzeit maximal 6 Jahre. Sonstige Coronahilfe Bürgschaften richten sich nach Ziffer 3.3.

#### → Zu Ziffer 3.5

Bei auf beihilferechtlicher Grundlage BR 2020 gewährten Coronahilfe Bürgschaften beträgt die laufende Bürgschaftsprovision für KMU 1 % und für GU 2 % per anno bezogen auf den gesamten Kreditbetrag. In allen anderen Fällen wird die Bürgschaftsgebühr grundsätzlich beihilfefrei beziehungsweise nach den einschlägigen EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben bemessen.

### 7.4 Zu Ziffer 4.

#### → zu Ziffer 4.2

Für die Antragstellung der Coronahilfe Bürgschaft ist das Formular „Antrag auf Übernahme einer Coronahilfe Bürgschaft durch die L-Bank“, (Vordruck 9080), zu verwenden und die dort geforderten Angaben sind zu machen.

#### → Zu Ziffer 4.3

Die Prüfung für die Übernahme von Coronahilfe Bürgschaften soll in einem beschleunigten Verfahren erfolgen. Dazu sind die Mindestunterlagen und die Bestätigungen der Hausbank, wie nachfolgend beschrieben, erforderlich:

##### **Mindestunterlagen:**

Für Coronahilfe Bürgschaften sind mindestens nachfolgend aufgeführte Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug aller Antragsteller/Endkreditnehmer
- Liquiditätsplan: für KMU maximal 18 Monate, für GU maximal 12 Monate
- aktuellste Entscheidungsvorlage der Hausbank
- Jahres- und Konzernabschlüsse 2018 und 2019 aller Antragsteller/Endkreditnehmer einschließlich verbundener Unternehmen
- vorläufige Zahlen 12/2019 und aktuelle BWA inklusive Summen- und Saldenliste aller Kreditnehmer und Konzern
- qualifizierte Kapitaldienstrechnung, aus der sich ergibt, dass keine Liquiditätsschwierigkeiten zum Stichtag 31.12.2019 bestanden
- bei Unternehmen in der Sanierungsphase ein Sanierungsgutachten von vor der Corona-Krise (31.12.2019) mit positiver Fortführungsprognose

### **Bestätigungen und Mitteilungen der Hausbank:**

Darüber hinaus hat die Hausbank im zugehörigen Antragsformular unter anderem Folgendes zu bestätigen:

- Zum Stichtag 31.12.2019 handelte es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014)
- Zum Stichtag 31.12.2019 wies das Unternehmen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, die Hausbank beziehungsweise Konsortialbank hatte keine Kenntnis
  - von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen, es bestehen keine Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind,
  - von materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung kommt die Hausbank im Rahmen ihrer bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019 zum Ergebnis, dass das Unternehmen
  - in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
  - unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens 3 Monaten nach der Krise auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist und damit in der Lage ist, → eine angemessene Anschlussfinanzierung aufzunehmen.
- Die Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis der Berechnungen der Hausbank unter Berücksichtigung des neuen Vorhabens für den Antragsteller/gegebenenfalls die Gruppe auf der Grundlage von Ist-Zahlen per 31.12.2019 gegeben.
- Der Antragsteller/gegebenenfalls die Gruppe hatte vor Beginn der Corona-Krise (Stichtag 31.12.2019) keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz-/Ertragsrückgang (in der Regel maximal 10 %) und seine wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.
- Von der Hausbank ermittelte 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Rating vor der Coronakrise (31.12.2019).
- Der Antragsteller möchte im Rahmen des aktuellen Kreditantrags keine Unternehmensübernahme finanzieren.



Soweit die L-Bank bei Ihrer Prüfung im beschleunigten Verfahren feststellt, dass die oben genannten Mindestunterlagen und die Bestätigungen der Hausbank nicht ausreichend sind, um die Bürgschaft zu genehmigen, kann die L-Bank die unter Ziffer 4.3 aufgeführten Unterlagen nachträglich anfordern und in eine vertiefte Prüfung übergehen. Die Entscheidung, ob die Prüfung im beschleunigten Verfahren erfolgen kann oder nicht, trifft die L-Bank im freien Ermessen.

Unabhängig davon ist die L-Bank auch nach Übernahme einer Coronahilfe Bürgschaft im beschleunigten Verfahren berechtigt, Unterlagen nach Ziffer 4.3 nachträglich anzufordern.

Ein beschleunigtes Verfahren ist insbesondere ausgeschlossen bei Coronahilfe Bürgschaften

- mit einer Laufzeit länger als 10 Jahre
- für Kredite an Unternehmen in der Sanierungsphase, für die ein Sanierungsgutachten von vor der Corona-Krise (31.12.2019) mit positiver Fortführungsprognose vorliegt, übernommen werden soll.
- Gemeinschaftsbürgschaften mit anderen Bundesländern oder der Bundesrepublik Deutschland

Für diese Fälle gilt Ziffer 4.3.

## 7.5 Zu Ziffer 5.

Coronahilfe Bürgschaften können auch auf beihilfe-rechtlicher Grundlage BR 2020 gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe, die auf Basis BR 2020 gewährt wird, auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

### → zu Ziffer 5.3

Unternehmen in Schwierigkeiten sind regelmäßig von der Coronahilfe Bürgschaft ausgeschlossen.

Eine Coronahilfe Bürgschaft kann auch an Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell gewährt werden, welche durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, soweit das Unternehmen zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne Artikel 2 Nummer 18 AGVO war.

Unternehmen in der Sanierung mit positiver Zukunftsprognose, wie sie unter Ziffer 7.4 zu Ziffer 4.3 unter „Bestätigungen der Hausbank“ nach dem dortigen dritten Punkt zu bestätigen ist, können

- gefördert werden, soweit sie zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren und über ein Sanierungsgutachten mit positiver Fortführungsprognose zum 31.12.2019 verfügen,
- beihilfefrei – bzw. beihilfenrechtlich zulässig – gefördert werden, auch soweit sie zu diesem Zeitpunkt Unternehmen in Schwierigkeiten waren, soweit sie über ein Sanierungsgutachten mit positiver Fortführungsprognose zum 31.12.2019 verfügen.

<b>L-Bank</b> <b>Postfach 10 29 46</b> <b>70025 Stuttgart</b>	<b>Antrag auf Übernahme einer Coronahilfe Bürgschaft durch die L-Bank</b> (gültig für Anträge, die bis zum 31.12.2020 bei der L-Bank eingegangen sind) Bitte über die Hausbank einreichen Hausbank _____
---	--

## Antrag auf die Übernahme einer Coronahilfe Bürgschaft durch die L-Bank

Antragsteller/Endkreditnehmer<sup>1</sup>:

Name/Firma

Hiermit beantrage ich (Antragsteller/Endkreditnehmer) eine Bürgschaft in Höhe von

EUR

**Folgende Unterlagen sind – soweit erforderlich – beigefügt/liegen bereits vor und sind von mir – gegebenenfalls über meine Hausbank – vorgelegt:**

### 1. Mindestunterlagen (beschleunigtes Antragsverfahren)

- Unterlagen zur eindeutigen Identifizierung des Antragstellers/Endkreditnehmers und gegebenenfalls der Gruppe des Antragstellers/Endkreditnehmers (Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug aller Antragsteller/Endkreditnehmer)
- Liquiditätsplan für bis zu 18 Monate (KMU)/12 Monate (große Unternehmen) zur Abbildung des Corona-bedingten Kreditbedarfs
- Aktuellste Entscheidungsvorlage der Hausbank
- Jahres-/Konzernabschluss 2018 und 2019 aller Antragsteller/Endkreditnehmer einschließlich verbundener Unternehmen
- vorläufige Zahlen 12/2019 und aktuelle BWA inklusive Summen- und Saldenliste aller Antragsteller/Endkreditnehmer einschließlich verbundener Unternehmen
- qualifizierte Kapitaldienstrechnung, aus der sich ergibt, dass zum Stichtag 31.12.2019 keine Liquiditätsschwierigkeiten bestanden

### 2. Unterlagen nach dem modifizierten Normalverfahren

Bei Unternehmen in der Sanierung und/oder bei Unternehmen, bei deren Prüfung die L-Bank feststellt, dass ein Antrag auf Coronahilfe Bürgschaft nicht im Beschleunigten Verfahren genehmigt werden kann, sind mindestens zusätzlich folgende Unterlagen zwingend vorzulegen

- Bei Unternehmen in der Sanierungsphase ein Sanierungsgutachten von vor der Corona-Krise (31.12.2019) mit positiver Fortführungsprognose
- Umsatz- und Ertragsplanung (mindestens 2 Jahre), soweit vorhanden Bilanzplanung und/oder Investitionsplanung (mindestens der Kernunternehmen)
- Bankenspiegel inklusive Miet-/ Leasingaufstellung (aktuelle Inanspruchnahme und Laufzeit)
- Sonstiges ( Businessplan, Firmenprospekte, externe Gutachten, Kaufvertragsentwurf et cetera)

Unternehmensexposé bestehend aus:

- Unternehmensprofil (Gründung, Standorte, Mitarbeiter, Managementqualität, Nachfolge-/Vertretungsregelung)
- Geschäftsmodell (Kerngeschäftsfelder, Umsatz- und Ertragsanteil für Kern Produkte, erforderliche Genehmigungen/ Zertifizierungen)
- Markt/Wettbewerb (Absatzmärkte, Vertriebsstruktur, Markt- und Wettbewerbsanalyse, Preisgestaltung, Unterscheidungs- und Alleinstellungsmerkmal, Kunden- und Lieferantenstruktur)
- Strategie, Lagebericht
- Organigramm inklusive Geschäftsbeziehung zu verbundenen Unternehmen

Die L-Bank kann jederzeit (vor Bewilligung und auch nach Bewilligung) die vorstehenden aufgeführten Unterlagen und/oder ergänzende Unterlagen zusätzlich anfordern und in eine vertiefte Prüfung übergehen. Die Entscheidung, ob die Prüfung im beschleunigten Verfahren erfolgen kann oder nicht, trifft die L-Bank im freien Ermessen. In den Fällen, in denen eine Beihilfe auf Basis der BR 2020 gewährt werden soll, sind ergänzend folgende Erklärungen des Unternehmens vorzulegen:

- Gegebenenfalls: Nähere Begründung des Corona-bedingten und des gegenüber § 3 Absatz 1 a) und b) BR 2020 erhöhten Liquiditätsbedarfs.
- Auskunft des Unternehmens über bisher erhaltene Beihilfen aufgrund der Mitteilung der Kommission (EU) Nummer C(2020) 1863 vom 19.03.2020 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfe zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19

### **Erklärung des Antragstellers/Endkreditnehmers**

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag einschließlich „Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Coronahilfe Bürgschaft durch die L-Bank“ und einschließlich der in den oben aufgeführten Unterlagen gemachten Angaben. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen lassen keine wesentlichen Umstände unerwähnt, deren Kenntnis für die Kreditentscheidung der L-Bank von Bedeutung ist. Ich verpflichte mich, die L-Bank zu unterrichten, sofern seit Beantragung der Bürgschaft Umstände eingetreten sind oder drohen einzutreten, die von den in diesem Antrag gemachten Angaben abweichen und die Fähigkeit, die Verpflichtung aus dem beantragten Kredit zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen können. Ich verpflichte mich, der L-Bank sämtliche von ihr nach Ziffer 2 vor oder nach Bewilligung der Bürgschaft gegebenenfalls zusätzlich angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen,

Ich bestätige, dass gegen mich keine gerichtlichen, schiedsgerichtlichen, behördlichen oder ähnlichen Verfahren anhängig sind oder anhängig werden, die im Falle eines für mich negativen Ausgangs eine wesentlich nachteilige Auswirkung haben können. Ich verpflichte mich, die L-Bank zu unterrichten, falls nach Beantragung derartige Verfahren anhängig werden.

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die sofortige fristlose Kündigung der Bürgschaft zur Folge haben können.

Ich versichere, dass gegen mein Unternehmen keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet wurde, der mein Unternehmen nicht nachgekommen ist. Ich versichere, dass mein Unternehmen im Sinne der Ziffer 5.3 des Programm - Merkblattes "Individuelle Bürgschaft/Coronahilfe Bürgschaft "

- zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist
- am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war
- am 31.12.2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten war

Ich erkläre, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung

- ein Unternehmen in Sanierung mit positiver Fortführungsprognose vor der Corona Krise per 31.12.2019 und
- kein Unternehmen in Sanierung bin.

Mir ist bekannt, dass vor Eingang dieses Bürgschaftsantrags oder des Beihilfeantrags bei der Hausbank nicht mit dem zu fördernden Vorhaben begonnen werden darf (zum Beispiel dürfen bei Investitionsfinanzierungen zuvor noch keine verbindlichen Kaufverträge abgeschlossen oder verbindliche Aufträge vergeben werden).

Mir ist bekannt, dass die Angaben in den beiden vorstehenden Absätzen und in der Anlage, Ziffer 1 bis 3 sowie hierzu beigefügte Anlagen für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Bürgschaft subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind. Mir ist auch bekannt, dass eine Verwendung der Fördermittel entgegen der Verwendungsbeschränkung nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar ist. Ich habe von den Regelungen in § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und in §§ 3 bis 5 Subventionengesetz (SubvG) Kenntnis genommen und mir ist bekannt, dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Mir ist weiter bekannt dass die Angaben in den beiden vorstehenden Absätzen und in der Anlage, Ziffer 1 bis 3 für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Bürgschaft subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind (subventionserhebliche Tatsachen). Mir ist auch bekannt, dass eine Verwendung der Fördermittel entgegen der Verwendungsbeschränkung nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar ist.

Ebenso sind mir die besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 SubvG bekannt und ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich verpflichtet bin, der L-Bank alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Ich bin darüber informiert, dass sich meine Erklärung sowohl auf die subventionserheblichen Tatsachen in diesem Antrag einschließlich aller diesem Antrag beigefügten Anlagen und Unterlagen/Nachweise bezieht als auch auf alle nachfolgend von mir in dieser Angelegenheit getätigten ergänzenden/weiteren Angaben und vorgelegten Unterlagen/Nachweise.

Ich habe zu der von mir beantragten Fördermaßnahme die im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlichte Rechtsgrundlage (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg –Förderbank- (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (VwV Bürgschaften) vom 19.08.2016, GABl. vom 28.09.2016, S. 583 in ihrer derzeit gültigen Fassung) zur Kenntnis genommen und erkenne sie für mich als verbindlich an.

Die L-Bank kann die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags von der Einholung eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers oder sonstigen Sachverständigen abhängig machen, das Auskunft über die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/Endkreditnehmers gibt. Das Gutachten wird nach Absprache mit dem Antragsteller/Endkreditnehmer eingeholt.

### Datenschutz und Auskunftserteilung

Mir ist bekannt, dass die L-Bank bei der Übernahme von Bürgschaften andere Stellen einschaltet, zum Beispiel das jeweilige Zentralinstitut (LBBW oder DZ-Bank), die Hausbank, Behörden des Landes (zum Beispiel Ministerien, Rechnungshöfe, Regierungspräsidium, Finanzamt et cetera) und deren Beauftragten und etwaig sonstige eingebundene Dritte (zum Beispiel Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, berufsständische Kammern wie beispielsweise die IHK, sonstige Beauftragte der L-Bank, Bundesministerien, Europäische Kommission et cetera).

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Antragstellung und der Bearbeitung und Durchführung des Bürgschaftsvertrages von der L-Bank verarbeitet werden und an die am Bürgschaftsverfahren beteiligten anderen Stellen weitergeleitet und auch von diesen verarbeitet werden. Soweit die L-Bank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt, wird sie mit Antragstellung von mir vom Bankgeheimnis und sonstigen (zum Beispiel vertraglichen, behördlichen) Geheimhaltungspflichten entbunden. Soweit die L-Bank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten von anderen Stellen übermittelt bekommt, wird sie mit Antragstellung von mir ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen. Insoweit entbinde ich mit Antragstellung auch die am Bürgschaftsverfahren beteiligten anderen Stellen vom Bankgeheimnis und/oder sonstigen Geheimhaltungspflichten. Ich stimme zu, dass das zuständige Finanzamt der L-Bank Auskunft über meine steuerlichen Verhältnisse erteilt.

In Bezug auf personenbezogene Daten erkläre ich zusätzlich Folgendes:

Die Datenschutzerklärung des Bereichs Unternehmensfinanzierung für das Bürgschaftsprogramm im Haubankenverfahren für den Mittelstand und die freien Berufe der L-Bank in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version wurde mir zur Verfügung gestellt und ich habe diese zur Kenntnis genommen.

**Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die geforderten Informationen, Auskünfte und Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind und die Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis und/oder von sonstigen Geheimhaltungspflichten sowie zum Austausch und zur Verarbeitung von Daten abgegeben wurden.**

Ort, Datum	Stempel/Unterschrift Antragsteller/Endkreditnehmer

## Bestätigungen der Hausbank

### Die Hausbank gibt die folgenden Bestätigungen ab:

- Zum Stichtag 31.12.2019 handelte es sich bei dem Antragsteller/Endkreditnehmer nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Verordnung (EU) Nummer 651/2014)
- Zum Stichtag 31.12.2019 wies der Antragsteller/Endkreditnehmer geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, die Hausbank beziehungsweise Konsortialbank hatte keine Kenntnis
  - von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers/Endkreditnehmers von mehr als 30 Tagen, es bestehen keine Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind,
  - von materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung** kommt die Hausbank im Rahmen ihrer bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/Endkreditnehmers per 31.12.2019 zum Ergebnis, dass der Antragsteller/Endkreditnehmer
  - in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
  - nach der Krise unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens 3 Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist und damit in der Lage ist,
  - eine angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen
- Die Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis der Berechnungen der Hausbank unter Berücksichtigung des neuen Vorhabens für den Antragsteller/Endkreditnehmer/gegebenenfalls die Gruppe auf der Grundlage von Ist-Zahlen gegeben
- Der Antragsteller /Endkreditnehmer/gegebenenfalls die Gruppe hatte vor Beginn der Corona-Krise (Stichtag 31.12.2019) keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz-/ Ertragsrückgang (in der Regel maximal 10 %) und seine wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.
- Der Antragsteller/Endkreditnehmer möchte im Rahmen des aktuellen Kreditantrags keine Unternehmensübernahme finanzieren
- Zum Stichtag 31.12.2019 handelt es sich bei dem Antragsteller/Endkreditnehmer um ein Unternehmen in Sanierung mit Sanierungsgutachten und positiver Fortführungsprognose vor der Corona Krise per 31.12.2019 und
  - die wirtschaftliche Entwicklung des Antragstellers/Endkreditnehmers entspricht den Angaben des Sanierungsgutachtens
  - die Hausbank beziehungsweise Konsortialbank hatte keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers/Endkreditnehmers von mehr als 30 Tagen, es bestehen keine Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind, die nicht im Einklang mit dem Sanierungsgutachten mit positiver Fortführungsprognose erfolgen oder erfolgt sind und
  - die Hausbank beziehungsweise Konsortialbank hatte keine Kenntnis von materiellen Covenantverletzungen oder Verletzungen von Sanierungsabreden/-auflagen des Antragstellers/Endkreditnehmers, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind

**Stellungnahme Hausbank**

Sicherheitsvorschlag (Kurzbezeichnung Sicherheit):

1. 2. 3.
----------------

Hiermit erklärt die Hausbank, dass neben den im Sicherheitsvorschlag genannten Sicherheiten keine ausreichenden anderweitigen Sicherheiten im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen

Sicherheitenbewertung:

Sicherheit Nummer	1	2	3	4	5
Sicherungsart (zum Beispiel Grundschuld)					
Bewertungsverfahren					
Nominalbetrag (zum Beispiel Höhe Grundschuld, Höhe Bürgschaft)					
Werthaltige Besicherung in Euro (Beleihungswert/Sicherheitenwert)					
Vorlasten (bezogen auf das Sicherungsobjekt)					
<b>Sicherungswert</b>					

Die in der Finanzierung ausgewiesenen baren Eigenmittel sind uns nachgewiesen

ja  nein

**Unternehmenskennziffern des Antragstellers/Konzerns/Haftungsverbund:**

Name des Antragstellers/Konzerns/Haftungsverbund:
---

Bilanzahlen Angaben in Tausend Euro	2018	2019
Wirtschaftliches Eigenkapital wEK		
wEK Quote (wEK/Bilanzsumme)		
Zinstragende Verbindlichkeiten		
Kasse		
<b>Ertragszahlen Angaben in Tausend Euro</b>		
Gesamtleistung		
EBITDA		
JÜ / JF		

Risikoeinstufung und Margenaufschlag:

		Einzelabschluss	Konzern
Gesamtmenge		%	%
Ratingklasse Hausbank per	31.12.2019		
1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) per	31.12.2019	%	%

**Erklärung der Hausbank**

Wir erklären uns bereit, dem oben genannten Antragsteller/Endkreditnehmer einen Kredit/eine Garantie in der angegebenen Höhe zur Verfügung zu stellen, sofern die L-Bank uns gegenüber die beantragte Bürgschaft übernimmt.

Wir verpflichten uns, dass die bestehenden Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften von uns eingehalten werden und wir durch geeignete Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller/Endkreditnehmer sicherstellen, dass die L-Bank und die am Bürgschaftsverfahren beteiligten anderen Stellen die Daten des Antragstellers/Endkreditnehmers zur Durchführung des Bürgschaftsvertrages rechtmäßig verarbeiten können.

Wir bestätigen, dass der Antragsteller/Endkreditnehmer die Datenschutzerklärung des Bereichs Unternehmensfinanzierung für das Bürgschaftsprogramm im Haubankenverfahren für den Mittelstand und die freien Berufe der L-Bank in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version erhalten hat.

Soweit die L-Bank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt oder von diesen übermittelt bekommt, werden sowohl die L-Bank als auch die anderen Stellen von uns vom Bankgeheimnis und/oder von sonstigen (zum Beispiel vertraglichen, behördlichen) Geheimhaltungspflichten entbunden und von uns ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen.

Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der L-Bank als Bürgin werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und sonstiger anwendbarer rechtlicher Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen durch uns wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere verpflichten wir uns, „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der L-Bank umgehend mitzuteilen. Die umgehende Mitteilungspflicht umfasst auch Positivmeldungen in Bezug auf Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen die Sanktionen, Embargos oder vergleichbare restriktive Maßnahmen verhängt wurden. Auf Anfrage sind der L-Bank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

Die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/Endkreditnehmers entsprechend § 18 Kreditwesengesetz (KWG) haben wir geprüft und als geordnet beurteilt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen keine Zahlungsrückstände. Wir halten den Antragsteller/Endkreditnehmer für kreditwürdig.

Nach unserer Auffassung erfüllen der Antragsteller/Endkreditnehmer und das Vorhaben die Bestimmungen des Programm-Merkblattes zum Bürgschaftsprogramm "Individuelle Bürgschaft/Coronahilfe Bürgschaft". Die subventionserheblichen Angaben des Antragstellers/ Endkreditnehmers sind – nach unserer Kenntnis – vollständig und richtig.

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in der „Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Coronahilfe Bürgschaft durch die L-Bank“ und einschließlich der in den oben aufgeführten Unterlagen gemachten Angaben, soweit diese im Rahmen der banküblichen Sorgfalt von uns zu prüfen waren.

Ort, Datum	Stempel/Unterschriften Hausbank

**Zuständiger Firmenkundenbetreuer**

Referenzzeichen		Name	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	

# Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Coronahilfe Bürgschaft durch die L-Bank

## 1. Angaben zum Antragsteller / Endkreditnehmer

Name/Firma		
Betriebssitz (Straße, PLZ, Ort)		
Telefon	Fax	E-Mail
Branche		Unternehmensgegenstand
Gründungsdatum	Rechtsform	Stammkapital/Kommanditeinlage in Tausend Euro: <span style="float: right;">TEUR</span>
Zuständiges Finanzamt		Steuernummer

wesentliche Kern-Produkte/Prozesse	1. 2. 3.
Wesentliche Kunden/ Zielbranchen (Branchenrisiko)	1. 2. 3.

Arbeitsplätze (Teilzeitarbeitsplätze bitte in Vollzeitarbeitsplätze umrechnen)	Gesamtzahl	davon Auszubildende
bisher		
zukünftig		

### 1.1 Qualifikation der Geschäftsführer

Name des Geschäftsführers	Geburtsdatum	Tätig in dieser Branche seit (JJJJ)	Kaufmännisch	Technisch	Beruf/Qualifikation

### 1.2 Angaben zu mithaftenden Unternehmen

Firma	Rechtsform	Stammkapital/ Kommanditeinlage	Gesellschafter/Anteile: Komplementär/Kommanditist	Jahresumsatz in Tausend Euro	Jahresergebnis in Tausend Euro
		EUR		TEUR	TEUR
		EUR		TEUR	TEUR
		EUR		TEUR	TEUR



**1.3 Beteiligungsverhältnisse (nur bei Anteilen ≥ 25%)**

**Unternehmen, die am antragstellenden Unternehmen beteiligt sind**

Angaben für das letzte Geschäftsjahr

Firma	Beschäftigte	Jahresumsatz in Tausend Euro	Bilanzsumme in Tausend Euro	Anteil in Prozent
				%
				%
				%

**1.4 Unternehmen, an denen das antragstellende Unternehmen beteiligt ist**

Angaben für das letzte Geschäftsjahr

Firma	Beschäftigte	Jahresumsatz in Tausend Euro	Bilanzsumme in Tausend Euro	Anteil in Prozent
				%
				%
				%

**1.5 KMU Kriterien der EU**

- Der Antragsteller/Endkreditnehmer erfüllt die KMU Kriterien der EU  
 (siehe Informationsblatt "Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen", abrufbar unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de))  
 Es handelt sich um ein  kleines Unternehmen  
 mittleres Unternehmen
- Der Antragsteller/Endkreditnehmer ist ein größeres Unternehmen (kein KMU)

**2. Vorhaben**

Standort des Vorhabens			
Kurzbeschreibung des Vorhabens			
Beginn des Vorhabens	Abschluss des Vorhabens	Gesamtkosten	davon geplanter Anteil öffentlicher Finanzierung

**3. Angaben zu der zu verbürgenden Finanzierung**

Kosten	Euro	Finanzmittel Art	Kreditbetrag in Tausend Euro	Laufzeit Jahre	Zinssatz in Prozent p.a.	Jährliche Tilgung in Tausend Euro
					%	
					%	
					%	
					%	
<b>Summe</b>		<b>Summe</b>			%	

## davon öffentliche Fördermittel

Name des Förderprodukts	Höhe der Finanzierung durch das geplante Förderprodukt	Laufzeit	Zuordnung
<input type="checkbox"/> Coronahilfe <input type="checkbox"/> Bürgschaft	EUR Bürgschaftsquote <input type="checkbox"/> % <input type="checkbox"/> 80 % <input type="checkbox"/> 90 %		<input type="checkbox"/> Bürgschaft
	EUR		<input type="checkbox"/> Zuschuss <input type="checkbox"/> Darlehen/Mezzanine/Nachrang <input type="checkbox"/> Beteiligung <input type="checkbox"/> Garantie/Bürgschaft/Unterbeteiligung

## Für Bürgschaften nach der Bundesregelung Bürgschaften 2020

- Die Kreditobergrenze nach § 3 Absatz 1 literal a) und b) der Bundesregelung Bürgschaften 2020 für Kredite, deren Laufzeit über den 31.12.2020 hinausgeht, sind nicht eingehalten.
- Die Kreditobergrenze nach § 3 der Bundesregelung Bürgschaften 2020 für Kredite, deren Laufzeit über den 31.12.2020 hinausgeht, sind nicht eingehalten, da die der verbürgte Kredit nicht
- das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019 übersteigt. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen (subcontractors) stehen. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 1. Januar 2019 erfolgte, darf der verbürgte Kredit die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen.  
Die jährliche Lohn- und Gehaltssumme 2019 in diesem Sinne betrug  EUR, oder
  - 25% des Gesamtumsatzes des geförderten Unternehmens im Jahr 2019 übersteigt, oder
  - mit seinem Kreditbetrag als begründeter Fall und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist, erhöht wurde, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen zu decken. Der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten. Die Begründung wird der L-Bank zur Prüfung zugeleitet.

## Datenschutzerklärung

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Diese Datenschutzerklärung gilt für das Bürgschaftsprogramm im Hausbankenverfahren für den Mittelstand und die freien Berufe.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

### 1. Vorwort

Wir respektieren und schützen die Privatsphäre unserer Kunden. Was bedeutet das im Klartext, wenn es um Ihre personenbezogenen Daten geht? Auf den nächsten Seiten können Sie sich schnell und einfach einen Überblick verschaffen, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben und was wir damit machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht und sagen Ihnen natürlich, an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

### 2. Wer sind wir und an wen kann ich mich wenden?

Als verantwortliche Stelle ergreifen wir, die

**Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –**

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Tel: 0721/150-0

Fax: 0721/150-1001

Internet: [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

alle notwendigen Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen.

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Datenschutzbeauftragter

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

E-Mail: [Datenschutz@L-Bank.de](mailto:Datenschutz@L-Bank.de)

### 3. Welche Daten erheben wir und woher erhalten wir diese?

Unter anderem verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikationsangaben (zum Beispiel Vornamen und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Steuer ID-Nummer),
- Daten über Ihre finanzielle Situation zum Beispiel Jahresabschlüsse, Gehaltsabrechnungen, Wert Ihrer Immobilie beziehungsweise sonstiger Vermögensgegenstände, Kreditbonität, Einträge bei Auskunfteien, Angaben zum Einkommen, Verbindlichkeiten, Beteiligungen an Unternehmen),
- Soziodemografische Angaben (zum Beispiel Familienstand und Familiensituation, Geschlecht),

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, zum Beispiel als Kunde<sup>1</sup>, Antragsteller oder Interessent für unsere Produkte und Dienstleistungen, das heißt insbesondere, wenn Sie sich für unsere Produkte interessieren, Anträge einreichen oder sich per Mail oder Telefon an uns wenden oder wenn Sie im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen.

<sup>1</sup> Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Kunde“, „Antragsteller“, „Interessent“ oder „Wirtschaftsprüfer“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Ergänzend verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Produkte und Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Stellen zulässigerweise (zum Beispiel zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Dies sind zum Beispiel:

- Ihre Hausbank, bei der Sie eine Bürgschaft beantragen und mit der Sie den Kreditvertrag abschließen
- Im Sparkassensektor und Genossenschaftsbankensektor das jeweilige Zentralinstitut (LBBW oder DZ-Bank), das in seinem IT-System die Weiterleitung der Anträge, Kreditverträge, Auszahlungen et cetera von der Hausbank zur L-Bank und zurück übernimmt
- Andere Förderinstitute wie die European Investment Fund (EIF), mit denen wir gemeinsam unsere Bürgschaften anbieten
- Sachverständige, die Sie in manchen Förderprogrammen (siehe Programmmerkblätter) mit der Begutachtung Ihres Projektes beauftragen (zum Beispiel Energiesachverständige, Architekten)
- Sonstige Dritte (zum Beispiel Finanzamt)

Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wenn diese für unsere Dienstleistung notwendig sind. Diese Daten gewinnen wir zulässigerweise zum Beispiel über Grundbücher, Schuldnerverzeichnisse, Unternehmensregister, Bundesanzeiger oder Handelsregister und Vereinsregister.

#### **4. Wofür nutzen wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?**

Die von der L-Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Vorbereitung für einen Vertragsabschluss oder eines Förderantrags, einen Vertragsabschluss oder die Zusage für eine Förderleistung sowie für die Bearbeitung nach Vertragsabschluss beziehungsweise nach einer Förderzusage erforderlich. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung im Regelfall nur möglich ist, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

##### **4.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b DSGVO)**

Um unsere Verträge und Förderleistungen zu erfüllen, müssen wir Ihre Daten verarbeiten. Das gilt auch für vorvertragliche Angaben, die Sie uns im Rahmen einer Antragsstellung machen. Für das Bürgschaftsprogramm im Hausbankenverfahren verarbeiten wir Ihre Daten zum Beispiel zur Prüfung des Förderantrags, zur Vornahme von Vertragsänderungen, zur nachträglichen Kontrolle der Projekte sowie gegebenenfalls zur Erfüllung von Berichts-/Mittlungspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Europäischen Kommission und dem Land Baden-Württemberg.

##### **4.2 Zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c DSGVO)**

Wir unterliegen als Bank zahlreichen gesetzlichen Anforderungen (zum Beispiel dem Geldwäschegesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz). Auch bankaufsichtsrechtliche Anforderungen müssen wir erfüllen (zum Beispiel von Institutionen wie der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Bankenaufsicht). Außerdem müssen wir als Förderinstitut das EU-Beihilferecht beachten.

Die Verarbeitung von Daten ist zum Beispiel für folgende Zwecke erforderlich: Kreditwürdigkeitsprüfung, Betrugsprävention und Geldwäscheprävention, die Erfüllung von steuerrechtlichen Kontrollpflichten und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken oder gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die Bankenaufsicht sowie Meldungen an die EU-Kommission über gewährte Beihilfen.

##### **4.3 Zur Erfüllung von berechtigten Interessen auf der Basis von öffentlichen Aufgaben (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e DSGVO)**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (zum Beispiel Rückbürgen). Diese können aus der öffentlichen Aufgabe und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen abgeleitet werden (zum Beispiel für volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Analysen und die Veröffentlichung der Ergebnisse in anonymisierter Form, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der L-Bank, für Testzwecke in unseren IT-Systemen, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten oder zur Sicherstellung des Hausrechts).

##### **4.4 Wir nutzen Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a DSGVO)**

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Verarbeitung dieser Daten rechtmäßig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns gegenüber vor Geltung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung), also vor dem 25. Mai 2018, abgegeben haben. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

#### **4.5 Zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die der L-Bank übertragen wurde, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt** (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e DSGVO)

In den Fällen, in denen die L-Bank zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben verpflichtet ist (zum Beispiel Vergabe und Abwicklung von Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe), nutzt und verarbeitet die L-Bank Daten von Ihnen. In diesen Fällen werden Ihre Daten nach den jeweiligen gesetzlichen Bedingungen genutzt (zum Beispiel Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften)

#### **4.6 Weitere Rechtsgrundlagen**

Weitere Rechtsgrundlagen für die Datennutzung können zum Beispiel sein:

Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, Bundesdatenschutzgesetz, Handelsgesetzbuch, Bundeshaushaltsordnung und Landeshaushaltsordnung, MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement), Gesetz zur Terrorbekämpfung, Finanzrichtlinie MifID, Verordnungen der Europäischen Zentralbank, Wohnimmobilienkreditrichtlinie, Verordnungen des EU-Beihilferechts, Abgabenordnung, Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz.

#### **4.7 Zur Wahrnehmung Ihrer berechtigten Interessen im Wege einer Interessenabwägung**

(Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe f DSGVO)

Eine Verwendung Ihrer Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO darf nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der L-Bank oder Dritter (zum Beispiel Datenaustausch mit der KfW dem European Investment Fund (EIF) bei Gewährung einer Rückbürgschaft) erforderlich ist und Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten nicht überwiegen.

**Ganz wichtig: Unter keinen Umständen verkaufen wir Ihre Daten an Dritte!**

### **5. Wer bekommt Ihre Daten und warum?**

#### **5.1 Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der L-Bank**

Innerhalb der L-Bank erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

#### **5.2 Ihre personenbezogenen Daten außerhalb der L-Bank**

Wir sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger von Ihren personenbezogenen Daten zum Beispiel sein:

- Ihre Hausbank und im Sparkassen- und Genossenschaftsbankensektor das jeweilige Zentralinstitut (LBBW oder DZ-Bank)
- die Förderinstitute/öffentliche, die uns im Rahmen ihres eigenen Förderauftrags zweckgebundene Mittel zur Verfügung stellen. Dies sind derzeit der European Investment Fund (EIF) oder das Land Baden-Württemberg. Welches Förderinstitut bei der Bürgschaft konkret eingebunden ist, können Sie aus dem Programmmerkleblatt oder aus der Bürgschaftszusage entnehmen.
- gegebenenfalls Sachverständige, die Sie im manchen Förderprogrammen (siehe Programmmerkleblätter) mit der fachlich-technischen Begutachtung Ihres Projektes beauftragen
- gegebenenfalls die Landesministerien, die uns mit der Abwicklung des Bürgschaftsprogramms beauftragt haben (Wirtschaftsministerium und Finanzministerium)
- Sonstige wie Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Finanzbehörden, SCHUFA, Bundes- und Landesministerien, Bundes- und Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Bundeszentralamt für Steuern, Aufsichtsbehörden, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, EU-Kommission, Regierungspräsidenten

#### **5.3 Dienstleister, die uns unterstützen**

Auch von uns eingesetzte Dienstleister können, zur Erfüllung der beschriebenen Zwecke Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren und besondere Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen. Dies können beispielsweise Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistung und Dienstleistung sein.

## 6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten nicht länger, als wir sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigen.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Aufbewahrung ist weiterhin notwendig. Gründe hierfür können zum Beispiel Folgende sein:

### → Die Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:

Zu nennen sind insbesondere das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

### → Das Erhalten von Beweismitteln für rechtliche Auseinandersetzungen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften:

Zivilrechtliche Verjährungsfristen können bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

## 7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

## 8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Wir verwenden Ihre Daten weder für Profiling noch in einem Scoring-Verfahren.

## 9. Sind Sie verpflichtet, der L-Bank bestimmte personenbezogene Daten zu geben?

Ohne die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen oder eine Förderleistung zu gewähren.

Durch das Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sie mit Hilfe Ihrer Ausweisdokumente zu identifizieren, bevor wir eine Geschäftsbeziehung eingehen. Dabei wird Ihr Name, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Ausweisdaten erhoben und festgehalten. Sollten im Laufe unserer Geschäftsbeziehung mögliche Änderungen auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen. Wenn Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen angestrebte Geschäftsbeziehung weder aufnehmen noch fortführen.

## 10. Welche Rechte haben Sie und warum sind uns Ihre Rechte wichtig?

Wir wollen so schnell wie möglich auf alle Ihre Fragen antworten. Manchmal kann es aber trotzdem bis zu einem Monat dauern, ehe Sie eine Antwort von uns bekommen. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, sagen wir Ihnen selbstverständlich vorher Bescheid, wie lange es dauern wird. In einigen Fällen können oder dürfen wir keine Auskunft geben. Wir teilen Ihnen in diesem Fall immer zeitnah den Grund für die Verweigerung mit. Sie haben das Recht, Beschwerde einzureichen.

Welche Rechte haben Sie als Interessent oder Kunde der L-Bank, wenn es um die Verarbeitung Ihrer Daten geht?

Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Artikel 15 bis 21):

### 10.1 Ihr Recht auf Auskunft, Information und Berichtigung

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

### 10.2 Ihr Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Aus folgenden Gründen können Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen:

- Wenn Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht länger benötigt werden,
- Wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage fehlt,
- Wenn Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine überwiegenden, schutzwürdigen Gründe für eine Verarbeitung gibt,
- Wenn Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,

→ Wenn Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Löschung davon abhängt, ob ein gesetzlicher Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

### 10.3 Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, aus einem der folgenden Gründe eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen:

- Wenn die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und wir die Möglichkeit hatten, die Richtigkeit zu überprüfen,
- Wenn die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen,
- Wenn wir Ihre Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche brauchen,
- Wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob Ihre Interessen überwiegen.

### 10.4 Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns gegeben haben, in einem übertragbaren Format zu erhalten.

### 10.5 Ihr Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt.

Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder Ihre personenbezogenen Daten dienen der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Für den Fall eines Widerspruchs müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wir unsere Leistungen dann nicht mehr erbringen können beziehungsweise zurückfordern müssen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung im Regelfall nur möglich ist, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

Sollten Sie eines der oben genannten Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank

Datenschutzbeauftragter

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

E-Mail: [Datenschutz@L-Bank.de](mailto:Datenschutz@L-Bank.de)

### 10.6 Ihr Beschwerderecht

In einzelnen Fällen kann es passieren, dass Sie nicht zufrieden mit unserer Antwort auf Ihr Anliegen sind. Dann können Sie beim Datenschutzbeauftragten der L-Bank sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank

Datenschutzbeauftragter

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

E-Mail: [Datenschutz@L-Bank.de](mailto:Datenschutz@L-Bank.de) oder

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

Königstr. 10a

70173 Stuttgart

Tel: 0711/615541-0

Fax: 0711/615541-15

E-Mail: [poststelle@lfd.bwl.de](mailto:poststelle@lfd.bwl.de)